

Statuten der Berner Waldbesitzer (BWB)

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Name und Sitz **Art. 1**

Unter dem Namen **Berner Waldbesitzer** (nachstehend BWB), besteht ein Verein gemäss Artikel 60ff. ZGB. Der Sitz des BWB ist am Ort der Geschäftsstelle.

Zweck und Ziele **Art. 2**

Der BWB wahrt und fördert die gemeinsamen Interessen der Berner Waldbesitzer, insbesondere diejenigen seiner Mitglieder.

Der BWB setzt sich dabei zum Ziel:

- die Interessen der Bernischen Waldwirtschaft in der Öffentlichkeit, gegenüber Behörden, anderen Verbänden sowie privaten und öffentlichen Organisationen zu vertreten;
- zu gesetzgeberischen Erlassen, Verfügungen, Weisungen sowie Massnahmen der Behörden und Verwaltungsorgane Stellung zu nehmen, soweit diese die Interessen der Bernischen Waldwirtschaft berühren;
- im Interesse der Bernischen Waldwirtschaft ein Beziehungsnetz zu politischen Interessenträgern auf kantonaler und nationaler Ebene über die Parteigrenzen hinweg zu fördern und zu pflegen;
- Tätigkeiten zu übernehmen, bei denen er für seine Mitglieder bevorzugte Konditionen erlangt, zu denen die einzelnen nicht im Stande wären. Ausgeschlossen bleibt der Holzhandel oder die Holzvermittlung;
- gegen kostendeckende Entschädigung des Leistungsbezügers Dienstleistungen für seine Mitglieder zu erbringen;
- sich an Organisationen und Projekten zu beteiligen, die im Interesse der Bernischen Waldwirtschaft liegen;

Der BWB kann Fonds errichten. Für diese ist ein Reglement zu erstellen.

II. MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder

Art. 3

Dem BWB können als Mitglieder angehören:

- a) Regionale Waldbesitzerorganisationen des Kantons Bern
- b) Der Kanton, Gemeinden und Korporationen mit bedeutendem überregionalen Waldbesitz
- c) Natürliche und juristische Personen, die sich für die Ziele des BWB einsetzen, ohne dass sie als Mitglieder unter a) oder b) beitreten könnten.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand aufgrund eines schriftlichen Beitrittsgesuchs.

Austritt und Ausschluss

Art. 4

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) schriftliche Austrittserklärung auf Ende des Geschäftsjahres. Die Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr bleibt bestehen;
- b) mit dem Tod oder dem Ende der Rechtspersönlichkeit;
- c) durch Ausschluss durch den Vorstand aus wichtigen Gründen.

Gegen Entscheide des Vorstandes auf Ausschluss steht den Betroffenen innert 30 Tagen der Rekurs an die Generalversammlung offen.

Ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern steht kein Anspruch auf das Vereinsvermögens zu.

III. ORGANISATION

Organe

Art. 5

Die Organe des BWB sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

a) Generalversammlung

Einberufung, Beschlussfähigkeit und Leitung

Art. 6

Die ordentliche GV findet jährlich, innerhalb von 4 Monaten nach Geschäftsabschluss statt. Sie wird durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden spätestens 30 Tage vorher einberufen.

Ausserordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand es als notwendig erachtet, wenn es von drei Mitgliedern gemäss Art. 3 a) und b) oder von einem Fünftel aller Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Traktanden verlangt wird. Die Einladung mit Traktandenliste erfolgt innert eines Monats ab dem Antragsdatum, unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen.

Die GV ist ungeachtet der Zahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder beschlussfähig.

Über Geschäfte, die nicht gehörig traktandiert sind, können keine Beschlüsse gefasst werden.

Der Präsident oder der Vizepräsident leiten die GV.

Stimmrecht Art. 7

Den Mitgliedern gemäss Art. 3 a) und b) stehen folgende Stimmrechte zu:

Hektaren Von	Waldfläche Bis	Stimme (n)
0	1000	1'000
1001	2000	2'000
2001	3000	3'000
3001	4000	4'000
4001	5000	5'000
5001	6000	6'000
6001	7000	7'000
7001	8000	8'000
8001	9000	9'000
9001 und mehr		10'000

Für alle weiteren 1'000 ha Mitgliedsfläche erhöht sich das Stimmrecht um je 1'000 Stimmen.

Ein Vertreter eines Mitglieds gemäss Art 3 a) kann an der GV maximal 2'000 Stimmrechte ausüben.

Mitglieder gemäss Kategorie 3 b) können sämtliche ihre Stimmen durch eine Person vertreten lassen.

Mitglieder gemäss Art. 3 c) und die Mitglieder des Vorstandes haben je eine Stimme.

Abstimmungen und Wahlen Art 8

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen mit Stimmkarten, sofern nicht mindestens 1/3 der anwesenden Stimmen geheime Stimmabgabe verlangen oder dies der Vorsitzende anordnet.

Bei Abstimmungen entscheidet, unter Vorbehalt von Art. 25 und 26, das Mehr der abgegebenen Stimmen, bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute Mehr und – falls ein solches nicht zustande kommt – im zweiten Wahl das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

Anträge von Mitgliedern Art. 9

Anträge von Mitgliedern zuhanden der ordentlichen GV sind jeweils spätestens bis 15. August schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

Zuständigkeit**Art. 10**

Die GV hat insbesondere die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung von Jahresbericht und -rechnung
- Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Wahl des Präsidenten und des Vize-Präsidenten und Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisoren
- Wahl der Verwaltungskommissionen für Fonds
- Festsetzung der Beiträge an Selbsthilfeorganisationen und Fonds
- Beschlussfassung über den Beitritt oder den Austritt aus Organisationen
- Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern gemäss Art. 9
- Entscheid über Rekurse betreffend Ausschluss von Mitgliedern
- Genehmigung und Änderung von Reglementen
- Beschlussfassung über die Revision der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des BWB

Amtsdauer**Art. 11**

Die Vorstandsmitglieder, Präsident und Vizepräsident werden jeweils auf vier Jahre gewählt. Sie sind nach Ablauf der Amtsdauer für weitere zwei Amtsperioden, Revisoren sind für eine weitere Amtsperiode wieder wählbar. Die Zeit, die der Präsident oder Vizepräsident als Vorstandsmitglied tätig waren werden nicht an die Amtszeit angerechnet.

b) Vorstand**Vorstand****Art. 12**

Der Vorstand besteht aus mindestens 9 stimmberechtigten Mitgliedern.

Folgende Einheiten haben Anspruch auf einen Vorstandssitz:

- Berner Jura
- Emmental
- Mittelland
- Oberaargau
- Oberland
- Seeland
- Mitglieder gemäss Art 3 b) gemeinsam

Die Zuordnung der Regionalverbände zu den Landesteilen ist im Anhang A zu diesen Statuten festgelegt.

Einheiten die mehr als 20'000ha Mitgliedfläche im BWB verkörpern haben Anrecht auf einen zweiten Vorstandssitz.

Für jede weiteren 10'000ha Mitgliedsfläche hat ein Landesteil die Berechtigung ein weiteres Vorstandsmitglied zu entsenden.

Der Präsident und Vize-Präsident gelten nicht als Vertreter einer Einheit.

Der Geschäftsführer nimmt im Vorstand ohne Stimmrecht Einsitz.

Ein vom Amt für Wald des Kantons Bern (KAWA) bestimmter Vertreter wird zwecks Informationsaustausch und Beratung zu den Sitzungen eingeladen.

Einberufung, Leitung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung **Art. 13**

Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden mindestens 10 Tage vor der Sitzung.

Ausserordentliche Sitzungen können durch den Präsidenten oder von mindestens drei Vorstandsmitgliedern, wenn sie dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen, nach Bedarf einberufen werden.

Der Präsident führt den Vorsitz, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Dringliche Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden.

Kompetenzen und Aufgaben **Art. 14**

Der Vorstand ist das ausführende Organ des BWB und vertritt diesen gegenüber Dritten. Er ist für alle Geschäfte zuständig, soweit sie nicht ausdrücklich anderen Organen oder Dritten übertragen sind.

Die interne Organisation, die Kompetenzen und Aufgaben (Zuständigkeiten) des Vorstandes werden in einem Geschäftsreglement (Anhang A) festgehalten, das von der Generalversammlung zu genehmigen ist.

Der Vorstand kann Aufgaben an eine Geschäftsstelle delegieren.

Der Vorstand kann für die Vorbereitung und Behandlung einzelner Geschäfte Fachleute beiziehen, Ausschüsse aus seiner Mitte bilden oder nach Bedarf Projektgruppen und Kommissionen bilden. In den Projektgruppen und Kommissionen können auch Personen mitarbeiten, die nicht dem Vorstand oder dem BWB angehören.

d) Kontrollstelle

Zusammensetzung **Art. 17**

Die von der GV gewählte Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren und einem Suppleanten oder einer professionellen Kontrollstelle.

Aufgaben und Kompetenzen **Art. 18**

Die Kontrollstelle ist jederzeit berechtigt, das Rechnungswesen des BWB auf materielle und formelle Richtigkeit zu prüfen.

Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) prüft die Jahresrechnung, die Bilanz und die ganze Vermögensverwaltung des BWB
- b) Erstattet der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht und stellt Anträge.

IV. Präsidentenkonferenz

Zusammensetzung und Aufgabe **Art. 19**

Die Präsidentenkonferenz besteht aus den Präsidenten der regionalen Waldbesitzerorganisationen und den Geschäftsführern der regionalen Holzvermarktungsorganisationen sowie den Betriebsleitern der Mitglieder gemäss Art. 4 b).

Sie hat konsultativen Charakter in zentralen Sachfragen und dient der gegenseitigen Information. Sie findet mindestens zweimal jährlich statt.

V. FINANZEN

Einnahmen**Art. 20**

Die Einnahmen des BWB setzen sich zusammen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Einnahmen aus erbrachten Dienstleistungen
- c) Vergabungen und Schenkungen
- d) Sonstige Erträge

Haftung**Art. 21**

Für die Verbindlichkeiten des BWB haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Fonds**Art. 22**

Der Vorstand kann die Errichtung von Fonds beschliessen, wenn dies notwendig erscheint. Die Äufnung des Fonds erfolgt über die ordentlichen Einnahmen gemäss Art. 20 oder gemäss Beschluss der Generalversammlung.

Geschäftsjahr**Art. 23**

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Juli bis 30. Juni.

VI. BEKANNTMACHUNGEN

Publikationsorgan Art. 24

Publikationsorgan des BWB ist der "Berner Wald". Bekanntmachungen an die Mitglieder können ebenfalls durch Zirkularschreiben erfolgen.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Statutenrevision Art. 25

Eine Statutenrevision kann nur mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der an einer Generalversammlung anwesenden Stimmen beschlossen werden.

Auflösung Art. 26

Die Auflösung des BWB kann nur durch eine ausserordentliche GV erfolgen, die ausschliesslich dieses Geschäft behandelt.

Zur Gültigkeit bedarf der Auflösungsbeschluss der Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der Stimmen sämtlicher Mitglieder.

Wird die Auflösung beschlossen, entscheidet die ausserordentliche GV über die Verwendung des allfällig vorhandenen Vereinsvermögens.

Inkrafttreten Art. 27

Die vorliegenden Statuten wurden von der a.o. Generalversammlung der Berner Waldbesitzer BWB vom **17. März 2006** beschlossen; sie sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Berner Waldbesitzer BWB

Der Präsident

Der Vizepräsident

ANHANG A – Zuteilung der Waldbesitzerorganisationen zu Landesteilen

Landesteil	Unterverbände
Art. 3b	BG Bern, BG Bern Spital, Staatsforstbetrieb Bern
Berner Jura	CEFOJB, Dozière SA
Emmental	Verband konolfingischer Waldbesitzer (VKW), HVG Lauperswil-Rüderswil, Oberemmentalische HVG, HVG Sumiswald, HVG Trueb
Mittelland	WBV Köniz-Oberbalm, WBV Seftigen-Schwarzenburg, HVG Bern-Worbental
Oberaargau	WBV Aarwangen, WBV Burgdorf, HVG Fraubrunnen, HPG Herzogenbuchsee-Seeberg, WBV Wangen
Oberland	WBV Frutigland, WBV Oberhasli-Interlaken, WBV Obersimmenthal-Saanen, WBV Thun-Niedersimmenthal
Seeland	SHVG Schüpfen, Holzproduzenten Seeland HPS, HVG Wohlen

ANHANG B - Geschäftsreglement des Vorstandes der Berner Waldbesitzer BWB

Die Generalversammlung des BWB,

gestützt auf Art. 14 der Statuten vom 17. März 2006 beschliesst:

I Funktion, Zuständigkeiten, Unterschriftenregelung

Art. 1 Führung, Vertretung

Der Vorstand ist das Führungs-, Vollzugs- und Verwaltungsorgan des BWB. Er vertritt den BWB nach aussen und ist gegenüber der Generalversammlung verantwortlich.

Der Vorstand trägt die Verantwortung für die sinnvolle Verwirklichung des in den Statuten festgelegten Zweckes des BWB. Dabei sorgt er für einen effizienten Einsatz der vorhandenen Mittel.

Art. 2 Zusammensetzung, Konstituierung, Leitung

Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und mindestens 7 weiteren Vorstandsmitgliedern zusammen. Mit Ausnahme des Präsidenten und des Vizepräsidenten konstituiert sich der Vorstand unter der Leitung seines Präsidenten selber.

Der Präsident leitet und vertritt den Vorstand, im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident.

Art 3 Zuständigkeiten

Der Vorstand hat folgende konkreten Kompetenzen und Aufgaben (Zuständigkeiten).

- legt die strategischen Ziele (mittel- bis längerfristige Entwicklung) und die operative Jahresplanung des BWB fest.
- beruft die Generalversammlung ein, stellt Anträge zu den traktandierten Geschäften, vollzieht Beschlüsse der Generalversammlung und genehmigt ihr Protokoll.
- erlässt die für seine Tätigkeit erforderlichen Reglemente, Richtlinien und Weisungen und legt die konkreten Kompetenzen und Aufgaben seiner Mitglieder in Pflichtenheften fest.
- ernennt und entlässt den Leiter der Geschäftsstelle und erlässt das erforderliche Geschäftsstellenreglement.
- zieht für die Vorbereitung und Behandlung einzelner Geschäfte Fachleute bei oder bildet Ausschüsse aus oder Projektgruppen und Kommissionen.
- verwaltet die Finanzen und überwacht die Einhaltung des Budgets.
- nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

Art 4 Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder

Die Vorstandsmitglieder führen allfällige ihnen zugewiesene Bereiche selbständig im Rahmen der festgelegten Kompetenzen und Aufgaben gemäss Pflichtenheften.

Art 5 Rechtsgültige Unterschrift

Der BWB verpflichtet sich rechtsgültig durch Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder mit dem Geschäftsstellenleiter.

Art 6 Protokoll

Von jeder Sitzung ist innert 14 Tagen ein Protokoll zu erstellen, welches vom Protokollführer zu unterzeichnen und an der nächsten Sitzung zu genehmigen ist.

II Entschädigung

Art 7 Funktionszulagen, Sitzungsgelder, Spesen

Die Funktion des Präsidenten wird mit einer Pauschale entschädigt.

Für folgende Fälle werden Sitzungsgelder und Spesen im budgetierten Rahmen ausgerichtet:

- Vorstandssitzungen
- Externe Einsätze und Repräsentationen im Auftrag des Vorstandes

Ansätze:

Pauschalen

- Präsident: CHF 5'000.-/Jahr
- Vizepräsident: CHF 2'000.-/Jahr
- Revisoren: CHF 200.-/Jahr

Sitzungsgelder:

	Ganzer Tag	½ Tag
Alle Mitglieder	CHF 200.-	CHF 100.-

Reisespesen

Reisespesen werden nach gefahrenen Kilometer mit CHF 0.70/km entschädigt.

Sonstige Spesen

Nach effektivem belegten Aufwand

ANHANG B - Reglement Berner Holzförderungsfonds BHFF

Internes Reglement Berner Holzförderungsfonds BHFF

Zweck des Fonds **Art. 1**

Der Berner Holzförderungsfonds (BHFF) wird für Verbesserungsmassnahmen in der Berner Waldwirtschaft und der Holzwirtschaft eingesetzt. Er wird durch Beiträge der Waldbesitzer, Spenden und andere Zuwendungen gespiesen. Der BHFF ist unabhängig von nationalen Hilfsorganisationen der schweizerischen Wald- und Holzwirtschaft. BWB Mitglieder (Berner Waldbesitzer) werden bevorzugt in ihren Projekten unterstützt.

Beiträge an den Fonds **Art. 2**

Alle Berner Waldeigentümer sind angehalten die BHFF-Beiträge einzuzahlen. Für Waldbesitzer, die Mitglied des BWB sind, ist der BHFF grundsätzlich obligatorisch. Die BHFF Kommission kann Mitglieder, die Ihre Beiträge an den Schweizerischen Selbsthilfefonds entrichten von der Beitragspflicht befreien. Der Beitrag wird anlässlich der Generalversammlung beschlossen. Er wird auf der Grundlage des verkauften Sägereirundholz berechnet. Kleinnutzholz gilt als Sägereirundholz. Brenn- und Industrielholz sind ausgenommen. Übersteigt das Fondsvermögen zwei Jahresbeiträge, ist der Beitragssatz anzupassen.

Inkasso **Art. 3**

Das Inkasso des BHFF erfolgt durch die Geschäftsstelle des BWB. Es erfolgt auf Grund der Nutzungen des Vorjahres. Der BWB kann für das Inkasso die Unterstützung von Dritten beanspruchen.

Verwendung der Fondsmittel **Art. 4**

Die Fondsmittel werden für Bereiche Holzvermarktung, Betriebsberatung, Betriebsunterstützung, Betriebswirtschaft, Strukturverbesserungen, Arbeitsverfahren bei der Holzernte, rechtliche Grundlagen, Vorlagen, Muster und Administration eingesetzt. Förderung des einheimischen Holzes, Aus-, Fortbildung, Öffentlichkeitsarbeit, Medienarbeit, Innovationen in der Wald- und Holzwirtschaft, Vorbeugung für Katastrophenbewältigung usw. werden vertieft bearbeitet.

25 Rappen je abgerechneten Festmeter werden zweckgebunden, für die nationalen solidarischen Gemeinschaftswerke der Wald- und Holzwirtschaft (wie Lignum, HECH u.a.), eingesetzt:

Die Aufwendungen für die BHFF Verwaltung werden mit Fondsmittel finanziert. Maximal 10% der Jahreseinnahmen stehen für die Verwaltung durch die BWB Geschäftsstelle zur Verfügung. Diese entschädigt damit ihre eigenen Aufwendungen und die Aufwendungen Dritter.

Die verbleibenden Mittel werden für weitere Projekte oder Organisationen eingesetzt. Nationale Zuwendungen an den Waldbereich können im Rahmen von Leistungsentschädigungen entrichtet werden.

Verwaltung des Fonds **Art. 5**

Die BHFF Kommission verwaltet den BHFF Fonds gemeinsam mit der Geschäftsstelle. Die Kommission besteht aus mindestens sechs Mitgliedern, die direkt oder indirekt Mitglied beim BWB sein müssen. Jede Einheit gemäss den Statuten Art. 12 hat einen Vertreter, der nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied ist. Die Kommission konstituiert sich selbst. Der Geschäftsstellenleiter hat mit beratender Stimme Einsitz.

Aufgaben der BHFF Kommission **Art 6**

Die BHFF Kommission überwacht und unterstützt die BHFF - Tätigkeiten an der BWB - Geschäftsstelle. Sie tagt mindestens zweimal jährlich. Die Kommission nimmt die

Gesuche der Antragsteller entgegen. Sie prüft diese Gesuche und entscheidet über die Vergabe von Beiträgen.

**Aufgaben der BWB
Geschäftsstelle**

Art. 7

Der BWB – Geschäftsstelle obliegt die Administration des BHFF. Sie betreibt das Inkasso der BHFF – Gelder. Sie bearbeitet die in Artikel 4 bezeichneten Bereiche gemäss Anweisung der BHFF – Kommission. Sie prüft die eingereichten Gesuche der Antragsteller und bereitet die Sitzungen der BHFF – Kommission vor.

Verfahren

Art. 8

Interessierte reichen ihre Unterstützungsgesuche der BWB – Geschäftsstelle zu Händen der BHFF Kommission ein. Beitragsgesuche haben den, durch die BHFF Kommission festgelegten Richtlinien, zu entsprechen. Die BWB - Geschäftsstelle prüft die Gesuche inhaltlich auf Vollständigkeit und auf Zweckmässigkeit. Die Geschäftsstelle kann unvollständige oder nicht relevante Gesuche an die Geschäftsstelle zur Überarbeitung zurückweisen. Vollständige Gesuche werden der BHFF – Kommission vorgelegt. Die Kommission behandelt die Gesuche an ihren laufenden Sitzungen, spätestens jedoch drei Monate nach der Einreichung. Die Kommission kann Gesuche bewilligen oder ablehnen. Sie legt den Unterstützungsbeitrag für bewilligte Gesuche fest. Gegen Entscheide der BHFF – Kommission kann nicht rekurriert werden.

Kontrollstelle

Art 9

Der BHFF wird durch die Kontrollstelle des BWB jährlich geprüft. Die Kontrollstelle erstattet an die Generalversammlung Bericht.

Auflösung

Art 10

Bei der Auflösung des BHFF gehen die vorhandenen Gelder an die Nachfolgeorganisation über. Danach wird die BHFF Kommission aufgelöst.

Inkrafttreten

Art 11

Dieses Reglement tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Es berechtigt zum Einzug und zur Verwaltung der Beiträge 2004/05.

Änderungen

Art 12

Änderungen dieses Reglementes werden durch die Generalversammlung des BWB beschlossen.

Ort, Datum:

Präsident BWB

Vize Präsident BWB